

V E R O R D N U N G
zur Gefahrenabwehr durch Nummerierung von Grundstücken in der Stadt
Burgdorf - Grundstücksnummernverordnung der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.576) und der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S.9) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 27.06.2019 für das Gebiet der Stadt Burgdorf folgende Verordnung zur Gefahrenabwehr durch Nummerierung von Grundstücken erlassen:

§ 1
Kennzeichnungspflicht

(1) Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vorgesehenen Nummern sind in arabischen Ziffern anzubringen.

(2) Verpflichteter im Sinne dieser Verordnung ist neben dem Grundstückseigentümer bzw. Inhaber grundstücksgleicher Rechte jeder Verantwortliche nach Maßgabe der §§ 6, 7, 8 und 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 2
Zuteilung von Grundstücksnummern

(1) Die Zuteilung der Grundstücksnummer erfolgt durch die Stadt Burgdorf.

(2) Die Grundstücke an beiderseitig bebaubaren Straßen sind so durchzunummerieren, dass jede Straßenseite jeweils ausschließlich gerade bzw. ausschließlich ungerade Grundstücksnummern aufweist.

(3) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz durch Beifügung eines großen Buchstabens des lateinischen Alphabetes, wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist.

(4) Ein Rechtsanspruch des Verpflichteten auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße oder zu einer bestimmten Grundstücksnummer besteht nicht.

§ 3
Ausnahmen

(1) Die Stadt Burgdorf kann hinsichtlich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits nummerierten Grundstücke Ausnahmen von der in § 2, Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Nummerierung zulassen, soweit eine solche Ausnahmenummerierung nicht eine in § 2 Ziff. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bezeichnete abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt.

(2) Eine Ausnahme nach Absatz 1 ist insbesondere unzulässig, wenn eine unverzügliche Auffindbarkeit von Gebäuden durch Polizei und Rettungsdienste aufgrund der bisherigen Nummerierung tatsächlich wesentlich erschwert wird.

§ 4 Beschaffenheit der Grundstücksnummern

Die Grundstücksnummern müssen aus wetterfesten Stoffen bestehen. Die Zahlen müssen sich in Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 5 Anbringung der Grundstücksnummern

(1) Die Nummer ist am Hauptgebäude unmittelbar neben oder über dem Gebäudeeingang zu befestigen. Bei mehreren Haupteingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Grundstückszugang an einer anderen Straße, so muss auf dem Hausnummernschild zusätzlich der Straßename, zu dem die Hausnummer gehört, enthalten sein.

(2) Liegt der Gebäudeeingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes anzubringen, und zwar an der Gebäudeecke, an der die Zuwegung zu dem Eingang liegt.

(3) Das Nummernkennzeichen ist von dem Verpflichteten, nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung, hinsichtlich seiner Anbringung und seines Zustandes stets so instand zu halten, dass eine unmissverständliche und deutliche Identifizierbarkeit des nummerierten Grundstückes bzw. Gebäudes anhand der Nummer jederzeit gewährleistet ist.

(4) Grundstücksnummern müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein, damit die Orientierung und das schnelle Auffinden gewährleistet sind.

(5) Liegt das Gebäude mehr als zehn Meter hinter der Straßengrenze oder ist das Grundstück durch eine undurchsichtige Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist dessen Nummer unmittelbar neben dem Grundstückszugang an der Einfriedung anzubringen.

(6) Wird für ein Grundstück von der Stadt Burgdorf eine neue Nummer festgesetzt, so darf die alte Nummer für eine Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist mittels einer roten Kennzeichnung so durchzukreuzen, dass sie noch lesbar ist.

§ 6 Kosten

Die in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Verpflichtenden tragen die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen, die Beleuchtung und die Instandhaltung der Grundstücksnummer.

§ 7 Weitergehende Anordnungen

Die Stadt Burgdorf kann über die Art und Weise und den Zeitpunkt der Anbringung sowie über die Beschaffenheit der Grundstücksnummer im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen, wenn dieses zur Kennzeichnung des Grundstückes erforderlich ist.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt und

1. die von der Stadt Burgdorf zugeteilte Grundstücks- oder Gebäudenummer nicht oder nicht den Anforderungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung entsprechend anbringt;
2. den von der Stadt Burgdorf im Einzelfall getroffenen Anordnungen nach § 7 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 30.06.2039 außer Kraft.

Burgdorf, den 27.06.2019

Stadt Burgdorf
L.S.

(Alfred Baxmann)
Bürgermeister